



Schützenverein Jeersdorf e.V.

Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Jeersdorf e. V. Der Verein wurde 1925 gegründet, 1949 wiedergegründet und am 07. September 1967 unter der Nr. 268 ins Vereinsregister eingetragen. Ab 01. August 2005 beim AG Walsrode unter der Nr. 170054 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 27383 Scheeßel, OT Jeersdorf, Kreis Rotenburg (Wümme).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d) die Pflege und Wartung des Schützenbrauchtums,
 - e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scheeßel zu Gunsten der Freiwilligen Feuerwehr Scheeßel, Ortswehr Jeersdorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist Mitglied im Kreisschützenverband Rotenburg / Wümme e. V., Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. (NSSV) und gehört damit dem Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) an, deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für Ihn verbindlich sind.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktionen als Mitglied im Vorstand können als Ehrenfunktionen zuerkannt werden.
3. Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 25 Jahre als Mitglied angehören, werden zum Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet das Ehrengericht, dass dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht.
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



Schützenverein Jeersdorf e.V.

Vereinsatzung



2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden können.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind,

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Ehrengericht

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schießsportleiter
 - dem Jugendobmann
 - der Damenleiterin
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Unter Ihnen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sich befinden.
4. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem "Gesamtvorstand" unterstützt. Dem Gesamtvorstand gehören an
 - a) die Vorstandsmitglieder
 - b) Kommandeur und stellv. Kommandeur
 - c) stellv. Schatzmeister
 - d) stellv. Schriftführer
 - e) stellv. Schießsportleiter
 - f) stellv. Jugendobmann
 - g) stellv. Damenleiterin
 - h) die Gruppenführer
 - i) der Fahnenoffizier
 - j) der Vors. Festausschuss
 - k) weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Funktionen 4b bis 4k können jeweils zweifach auf eine Person übertragen werden.

Eingetragen beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister-Nr.: 170054

Steuer Nr.: 40/201/05927 Finanzamt Rotenburg (Wümme)

Bankkonto: Sparkasse Scheeßel / IBAN: DE92 2915 2550 0000 5096 12 / BIC: BRLADE21SHL



Schützenverein Jeersdorf e.V.

Vereinsatzung



5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich scheiden Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt.
im 1. Jahr der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kommandeur, die Gruppenführer
im 2. Jahr der Stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendobmann,
der Stellv. Kommandeur, der Stellv. Schriftführer
im 3. Jahr der Schießsportleiter, die Damenleiterin, der Stellv. Schatzmeister,
der Stellv. Jugendobmann,
im 4. Jahr der Stellv. Schießsportleiter, die Stellv. Damenleiterin, der Fahnenoffizier,
der Vors. Festausschuss
6. Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, Gesamtvorstandssitzungen mindestens zweimal im Jahr statt. Vorstand und Gesamtvorstand sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Ehrengericht

Das Ehrengericht wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieses besteht aus drei erfahrenen und vertrauenswürdigen Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Das Ehrengericht schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Jahres vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn diese von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einen Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Stellv. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie deren Stellvertreter,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - g) die Entscheidungen über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,

Eingetragen beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister-Nr.: 170054

Steuer Nr.: 40/201/05927 Finanzamt Rotenburg (Wümme)

Bankkonto: Sparkasse Scheeßel / IBAN: DE92 2915 2550 0000 5096 12 / BIC: BRLADE21SHL



Schützenverein Jeersdorf e.V.

Vereinsatzung



- j) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten die Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.



Schützenverein Jeersdorf e.V.

Vereinsatzung



§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 17 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Jeersdorf, 19.04.2014

gez. Walter Jungfer, Vorsitzender
gez. Klaus-Dieter Gerken, stellvertretender Vorsitzender

Umstehende Satzung ist am 13. Juli 2015 in das hiesige Vereinsregister Nr. 170054 eingetragen worden.
gez. Norden, Justizamtsinspektorin, Amtsgericht Walsrode, Registergericht